

Markus Keller*

Abfindung von Pensionszusagen von Gesellschafter-Geschäftsführern

Wo verdeckte Gewinnausschüttung und verdeckte Einlage drohen – ein Überblick

Gerade für von der Sozialversicherungspflicht befreite Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) bietet eine Pensionszusage (auch Direktzusage genannt), wonach dem GGF von der GmbH finanzierte Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zugesagt werden, eine willkommene und zudem steuerlich attraktive Vorsorgemöglichkeit. Pensionszusagen sind daher in sehr vielen GmbHs anzutreffen. Oft verändern sich jedoch im Zeitverlauf die Rahmenbedingungen, da z.B. die Gesellschaft verkauft, liquidiert oder unbelastet an die nachfolgende Generation übergeben werden soll. Dann steht sehr schnell die Frage im Raum, ob man denn nicht einfach die Pensionszusage durch Zahlung eines Einmalbeitrags abfinden könnte, um dem GGF den Gegenwert der Zusage zukommen zu lassen und die Gesellschaft vollständig von der Verpflichtung zu befreien. Wenig überraschend stehen einer solchen Abfindung aber ggf. steuerliche Hürden im Weg, auf die es – je nach Fallgestaltung – zu achten gilt.

Überblick:

1. Welche Fallgestaltungen gibt es in der Praxis?

- Definition einer „Abfindung“
- Beherrschende und nicht beherrschende GGF
- Zeitpunkt der Abfindung und Regelung in der Pensionszusage

2. Abfindung im laufenden Arbeitsverhältnis

- Abfindungsklausel in der Pensionszusage? Zur Abfindung im laufenden Arbeitsverhältnis
- Spontanabfindung im laufenden Arbeitsverhältnis

3. Abfindung bei vorzeitigem Ausscheiden

- Abfindungsklausel in der Pensionszusage? Zur Abfindung bei vorzeitigem Ausscheiden
- Spontanabfindung bei vorzeitigem Ausscheiden

4. Abfindung bei Rentenbeginn (Kapitaloption) oder während des Rentenbezugs

5. Wertgleicher Abfindungsbetrag

6. Zusammenfassung

1. Welche Fallgestaltungen gibt es in der Praxis?

• Definition einer „Abfindung“

Eine Abfindung liegt dann vor, wenn der GGF gegen Zahlung einer Entschädigung auf seine unverfallbare Versorgungsanwartschaft bzw. laufende Rente verzichtet. Zwar lässt sich ein solcher Vorgang, wie die Praxis zeigt, in den zugrunde liegenden Abfindungsvereinbarungen auch mit anderen Begrifflichkeiten beschreiben, aber letztlich läuft es immer darauf hinaus, dass die Pensionszusage untergeht, der GGF dafür aber eine einmalige „wertgleiche“ (Abfindungs-)Zahlung erhält.

Eine Abfindung ist abzugrenzen von einer von Anfang an vereinbarten **Kapitaloption**. Eine solche liegt vor, wenn laut

* Der Autor ist Geschäftsführer der febs Consulting GmbH, die sich als gerichtlich zugelassener Rentenberater auf die Beratung rund um die betriebliche Altersvorsorge spezialisiert hat und u.a. bei der Erstellung und Anpassung von Versorgungsordnungen unterstützt.

Pensionszusage nach Erreichen des Pensionsalters anstelle einer Rente ein einmaliges Kapital geleistet werden kann (BGH, Beschluss vom 28.9.2009, Az. II ZR 12/09; GmbH-Stpr 2010, S. 108). Die Vereinbarung einer Kapitaloption ist unproblematisch, zumindest dann, wenn sie nicht erst kurz vor Rentenbeginn per Nachtrag in die Pensionszusage eingebaut wurde.

• Beherrschende und nicht beherrschende GGF

Es ist steuerlich – wie im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung üblich – zwischen beherrschenden und nicht beherrschenden GGF zu unterscheiden: Liegt der Kapital- bzw. Stimmrechtsanteil eines GGF bei mehr als 50%, so gilt er steuerlich als beherrschend. Gleiches gilt, wenn mehrere GGF mit einer Beteiligung unter 50% gemeinsam über mehr als 50% verfügen und man im konkreten Einzelfall von **gleichgerichteten Interessen der GGF** ausgehen kann. Liegt demzufolge eine steuerrechtliche Beherrschung vor, sind ggf. bei der Beurteilung der steuerlichen Konsequenzen einer Abfindung besondere Maßstäbe anzulegen. So gilt z.B. für beherrschende GGF ein **Rückwirkungs- bzw. Nachzahlungsverbot**. Eine rückwirkende, vergangene Dienste betreffende Zusage oder Änderung einer solchen kann zu einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) führen. Bei nicht beherrschenden GGF gilt ein solches Rückwirkungs- bzw. Nachzahlungsverbot nicht, sodass es bei ansonsten identischen Fallgestaltungen zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen kann.



Auch im **Arbeitsrecht** wird zwischen beherrschenden und nicht beherrschenden GGF unterschieden (vgl. zur Beurteilung z.B. das Merkblatt 300/M 1 des Pensionssicherungsvereins mit weiteren Nachweisen). **Nicht beherrschende GGF** unterliegen dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG) und damit grundsätzlich auch dem Abfindungsverbot nach § 3 BetrAVG, welcher die Abfindung von gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften bei oder nach vorzeitigem Ausscheiden

den bzw. Rentenbeginn verbietet, soweit es sich nicht um „Kleinstanwartschaften“ handelt. Wird eine Abfindung unter Missachtung des Abfindungsverbots gleichwohl durchgeführt, ist diese gemäß § 134 Bürgerliches Gesetzbuch nichtig. Also könnte man argumentieren, dass die Abfindung einer unverfallbaren Anwartschaft bei oder nach vorzeitigem Ausscheiden bzw. Rentenbeginn bei einem arbeitsrechtlich nicht beherrschenden GGF auf keinen Fall zulässig ist. Dem ist aber nicht so, da laut BGH bei Organmitgliedern von den Vorgaben des BetrAVG analog § 19 Abs. 1 BetrAVG abgewichen werden kann (vgl. BGH, Urteil vom 23.5.2017, Az. II ZR 6/16; GmbH-Stpr 2017, S. 347; und BGH, Beschluss vom 28.9.2009, Az. II ZR 12/09). Das Arbeitsrecht stellt für nicht beherrschende GGF also grundsätzlich keine Hürde für eine Abfindung dar. Problematisch ist allerdings – auch beim beherrschenden GGF – wenn in der Pensionszusage ausdrücklich und ganz allgemein auf die Anwendung des BetrAVG verwiesen wird, dann gilt auch das Abfindungsverbot. Wird gleichwohl eine Abfindung gezahlt, liegt eine vGA vor (vgl. BFH, Urteil vom 14.3.2006, Az. I R 38/05; GmbH-Stpr 2006, S. 339).

• Zeitpunkt der Abfindung und Regelung in der Pensionszusage

Zur Beurteilung eines Praxisfalls kommt es zunächst darauf an, ob Regelungen zu einer Abfindung bereits von Anfang an in der zugrunde liegenden Pensionszusage enthalten sind. Oder ob sich in der Zusage keine Regelung zu einer Abfindung findet und eine solche dann spontan stattfindet, z.B. aufgrund des Verkaufs der Anteile an der Gesellschaft. Außerdem ist dann noch zu unterscheiden, ob eine im Vorhinein geregelte oder spontane Abfindung im laufenden Arbeitsverhältnis, bei oder nach vorzeitigem Ausscheiden aus dem Unternehmen oder bei bzw. nach Rentenbeginn stattfinden soll.

Dies alles vorausgeschickt, lassen sich Praxisfälle in folgende Matrix (siehe Abb. unten) überführen, die es dann


anhand der Rechtsprechung bzw. praktischer Erfahrungen zu befüllen gilt.

2. Abfindung im laufenden Arbeitsverhältnis

• Abfindungsklausel in der Pensionszusage? Zur Abfindung im laufenden Arbeitsverhältnis

Ist in der erteilten Pensionszusage das Recht der Gesellschaft oder umgekehrt des GGF enthalten, die Pensionszusage im laufenden Arbeitsverhältnis zum Teilwert nach § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) (vereinfacht gesagt also nur den bis zur Abfindung erdienten Teil) abzufinden, wird fehlende Ernsthaftigkeit der Zusage im Sinne des § 6a Abs. 1 Nr. 2 EStG unterstellt und damit die Bildung von Pensionsrückstellungen steuerlich nicht anerkannt. Schließlich könnte man sich aus Sicht der Parteien mit einem solchen Abfindungsvorbehalt im laufenden Arbeitsverhältnis zu jedem beliebigen Zeitpunkt von der Verpflichtung befreien.

Anzuerkennen ist eine solche Abfindungsklausel nur, wenn eine Abfindung in Höhe des Barwerts des künftigen (vollen unquotierten) Anspruchs gemäß § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EStG vorgesehen ist, so jedenfalls die Finanzverwaltung im BMF-Schreiben vom 6.4.2005. Wird das dann allerdings in der Praxis umgesetzt, ist der Abfindungsbetrag zu hoch. Schließlich würde eine GmbH einem Fremdgeschäftsführer nicht den Barwert des noch zu erdienenden Vollanspruchs abfinden. Es läge also eine vGA vor.

 Aus den vorgenannten Gründen ist in Pensionszusagen daher in der Regel keine Abfindungsklausel enthalten, die eine Abfindung einer Pensionszusage im laufenden Arbeitsverhältnis vorsieht. Oder anders formuliert: Eine solche sollte unbedingt vermieden oder – falls vorhanden – gestrichen werden, um die steuerliche Anerkennung der Pensionsrückstellungen nicht zu gefährden. Das gilt gleichermaßen für beherrschende wie nicht beherrschende GGF.

Wertgleiche Abfindung von unverfallbaren GGF-Zusagen

	Im laufenden Arbeitsverhältnis		Bei vorzeitigem Ausscheiden		Bei Rentenbeginn		Im Rentenbezug	
	Abfindungsregel in Zusage	Spontanabfindung	Abfindungsregel in Zusage	Spontanabfindung	„Kapitalwahlrecht“	Spontanabfindung	Abfindungsregel in Zusage	Spontanabfindung
Beherrschender GGF	?	?	?	?	?	?	?	?
Nicht beh. GGF	?	?	?	?	?	?	?	?

• **Spontanabfindung im laufenden Arbeitsverhältnis**

Für den Fall der spontanen Abfindung einer Pensionszusage eines steuerlich **beherrschenden GGF** kann die BFH-Rechtsprechung herangezogen werden (Urteil vom 11.9.2013, Az. I R 28/13; GmbH-Stpr 2014, S. 142). Demnach ist die Abfindung unabhängig vom Anlass gesellschaftsrechtlich veranlasst und damit eine vGA. Kern der Argumentation des BFH war, dass es an einer vorherigen klaren und eindeutigen Abmachung über die Kapitalabfindung fehlte. Deshalb konnten laut BFH andere Fragen dahinstehen, wie z.B. zur Motivation der Parteien (hier: Befreiung der GmbH von Verpflichtungen im Zuge einer Anteilsübertragung auf den Sohn).

Fraglich ist aber, ob diese Rechtsprechung auch für einen **nicht beherrschenden GGF** gilt. Bei diesen greift das Rückwirkungs- bzw. Nachzahlungsverbot zwar nicht, aber durchaus auch der Fremdvergleich. Eine Spontanabfindung kann also beanstandet werden, wenn keine Gründe vorliegen, die auch einen Fremdgeschäftsführer dazu bewegen würden, einer Abfindung zuzustimmen. Letztlich bleibt für die Praxis nur die Einzelfallbetrachtung. Im Zweifel sollte man auf eine Spontanabfindung besser verzichten.

3. Abfindung bei vorzeitigem Ausscheiden

• **Abfindungsklausel in der Pensionszusage? Zur Abfindung bei vorzeitigem Ausscheiden**

Nach herrschender Meinung ist es möglich, in einer Pensionszusage an einen GGF eine Abfindung des bis zum vorzeitigen Ausscheiden erdienten Anspruchs zu regeln. Dies gilt sowohl für beherrschende als auch nicht beherrschende GGF. Eine solche Klausel sollte auch noch nachträglich in die Zusage aufgenommen werden können, soweit hier kein zeitlicher Nahbereich zum Ausscheiden gegeben ist. Wann genau ein zeitlicher Nahbereich gegeben sein könnte, lässt sich weder anhand der Rechtsprechung noch der Literatur final bestimmen (vgl. z.B. Doetsch/Lenz, Versorgungszusagen an GGF und Vorstände, 12. Aufl., S. 156). Damit es sich um eine im Fremdvergleich übliche Regelung handelt, sollte die Abfindungsklausel bestenfalls betriebliche Gründe wie z.B. den Verkauf oder die Liquidation der Gesellschaft benennen, im Rahmen derer dann bei vorzeitigem Ausscheiden eine Abfindung erfolgt. So kann einer Beanstandung mangels „Fremdüblichkeit“ vorgebeugt werden.

Zum Fall eines **nicht beherrschenden GGF** kann auf einen vom BFH entschiedenen Fall verwiesen werden (Urteil vom 28.4.2010, Az. I R 78/08; GmbH-Stpr 2010, S. 310). Ein Leitsatz aus dem Urteil lautet: „Die Abfindung oder die entgeltliche Ablösung einer Pensionszusage, um dadurch den Verkauf der Geschäftsanteile der GmbH zu ermöglichen, ist jedenfalls dann regelmäßig nicht durch das Gesellschaftsverhältnis mitveranlasst [Anmerkung: und somit keine vGA], wenn die Leistungen vereinbarungsgemäß im Zusammenhang mit der Beendigung des Dienstverhältnisses eines nicht beherrschenden Gesellschafters stehen.“ Eine vGA scheidet

in vergleichbaren Fällen schon deshalb aus, weil die GmbH im Gegenzug von ihrer Pensionsverpflichtung befreit wird. Es kommt bei ihr also nicht zu einer Vermögenseinbuße.

• **Spontanabfindung bei vorzeitigem Ausscheiden**

Für den Fall des beherrschenden GGF ist ein „Worst-Case-Urteil“ des BFH (Urteil vom 14.3.2006, Az. I R 38/05) einschlägig: Nach der Pensionszusage sollte sich bei vorzeitigem Ausscheiden der Leistungsanspruch der GGF nach den Vorschriften des BetrAVG richten, also den Unverfallbarkeitsfristen und dem Abfindungsverbot nach § 3 BetrAVG unterliegen. Im Hinblick auf eine geplante Veräußerung von Gesellschaftsanteilen wurden die Pensionszusagen jedoch „aufgehoben“, d.h. es wurde auf die Rechte aus der Pensionszusage verzichtet und im Gegenzug wurden Rückdeckungsversicherungen übertragen.

Schlussendlich war darin eine vGA im Umfang des übertragenen Rückkaufswerts der Rückdeckungsversicherung zu sehen. Der „damit einhergehende Verzicht auf die Anwartschaftsrechte“ führte dann noch zu einer verdeckten Einlage (vE), die letztlich auch zu einem lohnsteuerpflichtigen Zufluss bei den beherrschenden GGF führte. Zwar wurde vom BFH in nachfolgenden Fällen (siehe z.B. Urteil vom 11.9.2013, Az. I R 28/13) eine vE nicht mehr thematisiert. Aber dass die Finanzbehörden nach wie vor danach prüfen, zeigt sich z.B. an einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts Münster vom 15.2.2023 (Az. 13 K 391/20 K, G), im Rahmen dessen die Finanzbehörden eine Spontanabfindung eines beherrschenden GGF mit Verweis auf die BFH-Rechtsprechung aus 2006 als vGA und vE beanstandeten.



Deshalb sollte grundsätzlich von solchen Spontanabfindungen bei beherrschenden GGF Abstand genommen werden, wenngleich dem oben genannten BFH-Urteil die Besonderheit zugrunde lag, dass für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens auf das BetrAVG und damit das Abfindungsverbot nach § 3 BetrAVG verwiesen wurde.




Besonders schmerzhaft ist eine vE deshalb, weil dann seitens des GGF der sogenannte „Wiederbeschaffungswert“ der Anwartschaft, auf die verzichtet wurde, versteuert werden muss. Also der Betrag, den man in eine Versicherung einzahlen müsste, um die Anwartschaft „wiederzubeschaffen“.

Unklar ist die Rechtslage bei nicht beherrschenden GGF. In der Literatur wird – durchaus gut begründet – vertreten, dass beim Vorliegen objektiv nachvollziehbarer Gründe, wie z.B. ein Unternehmensverkauf, eine Spontanabfindung auch steuerlich aner kennenswert sein sollte (z.B. Pradl, Pensionszusagen an GmbH-Geschäftsführer, 4. Aufl., Rn. 1732). Wie bereits zur Spontanabfindung im laufenden Arbeitsverhältnis ausgeführt, greift bei einem nicht beherrschenden GGF das Rückwirkungs- bzw. Nachzahlungsverbot nicht. Ob sich die Betriebsprüfung dann jeweils dieser Rechtsauffassung anschließt bzw. ein Fremdvergleich zu einem anderen Ergebnis führen kann, kann nur die Praxis zeigen. Es gilt auch hier: Bestehen Zweifel, sollte keine Abfindung erfolgen.

4. Abfindung bei Rentenbeginn (Kapitaloption) oder während des Rentenbezugs

Wie bereits eingangs erwähnt, liegt lediglich eine Kapitaloption vor, wenn bei Rentenbeginn anstelle der Rente ein einmaliges Kapital geleistet werden kann (BGH, Urteil vom 28.9.2009, Az. II ZR 12/09). Auch für den Fall einer bereits laufenden Rente kann eine Pensionszusage eine Abfindung bzw. Kapitalisierung vorsehen oder eine solche noch spontan vereinbaren. Denn wenn ein GGF bei oder nach Eintritt in den Ruhestand anstelle der zugesagten Altersrente eine Kapitalabfindung in Höhe des Barwerts der Rentenleistungen erhält, ist dies steuerlich nicht zu beanstanden, da sich letztlich nur die Auszahlungsform ändert. Die Leistungen sind im Übrigen voll erdient und eine Kapitalzahlung verstößt nicht gegen das Rückwirkungs- bzw. Nachzahlungsverbot (bestätigend siehe z.B. Alber, Körperschaftsteuer in der Unternehmenspraxis, 2. Aufl., S. 216). Die Praxiserfahrung zeigt, dass die Finanzbehörden dieser Argumentation regelmäßig folgen.

 In einer Pensionszusage sollte stets eine Kapitaloption bzw. ein Kapitalwahlrecht (auch teilweise) enthalten sein, um sich die Option aufrechtzuerhalten, die GmbH bei Rentenbeginn vollständig von der Pensionsverpflichtung zu befreien. Sei es im Zuge der Übergabe auf die Nachfolgeneration, einer Liquidation der Gesellschaft oder des Verkaufs an einen Erwerber, der mit laufenden Rentenleistungen nichts zu tun haben will. Aus all diesen Gründen werden mittlerweile auch viele Pensionszusagen gleich von Anfang an als Kapital- anstatt als Rentenzusage ausgestaltet.

5. Wertgleicher Abfindungsbetrag?

Zu guter Letzt bedarf es noch eines Exkurses zur Höhe der Abfindung. Um vGA oder vE zu vermeiden, muss der Abfindungsbetrag der Höhe nach den bis zur Abfindung erdienten

Anwartschaften bzw. laufenden Rentenleistungen wertmäßig entsprechen, also „wertgleich“ sein. Es kann im Einzelfall strittig sein, ob die Abfindungsbeträge, die in der Regel dem auf Basis der allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und § 6a EStG (d.h. mit Zinssatz in Höhe von 6%) ermittelten Barwert entsprechen, steuerlich anerkennenswert sind. Man sollte meinen, dies sei selbstverständlich, schließlich handelt es sich bei § 6a EStG um gesetzliche Vorgaben, die für die Bildung von Pensionsrückstellungen herangezogen werden müssen. Allerdings könnten einzelne Finanzämter die Auffassung vertreten, dass ein Fremdgeschäftsführer einer solch niedrigen Abfindung nicht zustimmen würde und es damit an der Fremdüblichkeit fehle. Vielmehr sei auf die nach handelsbilanziellen Parametern bestimmten Barwerte abzustellen, um einen Verzicht zu vermeiden. Die nach handelsbilanziellen Parametern bestimmten Barwerte dürften dabei gleichzeitig auch die Obergrenze darstellen, die steuerlich noch ohne Annahme einer vGA anerkannt werden sollten (vgl. zur Höhe der Abfindungen z.B. Doetsch/Lenz, Versorgungszusagen an GGF und Vorstände, 12. Aufl., S. 158 ff.).

6. Zusammenfassung

Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, ist man in der Praxis beim Thema Abfindung von GGF-Pensionszusagen von einer klaren und unstrittigen Rechtslage weit entfernt. Die zu Beginn des Beitrags aufgeführte Matrix lässt sich nach derzeitigem Rechtsstand aber – stets unter Vorbehalt der gewissenhaften Einzelfallprüfung – wie folgt befüllen (siehe Abb. unten) und in der Praxis für eine erste Falleinschätzung verwenden.

Die als unklar bzw. kritisch eingestuften Fallgestaltungen konnten in der Vergangenheit auch noch häufig über eine

Wertgleiche Abfindung von unverfallbaren GGF-Zusagen

		Im laufenden Arbeitsverhältnis		Bei vorzeitigem Ausscheiden		Bei Rentenbeginn		Im Rentenbezug	
		Abfindungsregel in Zusage	Spontanabfindung	Abfindungsregel in Zusage	Spontanabfindung	„Kapitalwahlrecht“	Spontanabfindung	Abfindungsregel in Zusage	Spontanabfindung
Beherrschender GGF	Abfindungsklausel = schädlicher Widerrufsvorbehalt	Wenn enthalten, dann gemäß BMF-Schreiben vom 6.4.2005, d.h. Abfindung Vollanspruch, der wiederum zu vGA führen kann	Abfindung gesellschaftsrechtlich veranlasst, unabhängig vom Anlass (BFH, Urteil vom 11.9.2013, Az. I R 28/13)	Nach herrschender Meinung bei betrieblicher Veranlassung, z.B. bei Verkauf, zulässig	Abfindung gesellschaftsrechtlich veranlasst, unabhängig vom Anlass (insbesondere, wenn BetrAVG vereinbart wurde; vgl. BFH, Urteil vom 14.3.2006, Az. I R 38/05)	Keine Abfindung, sondern in der Regel Ausgestaltung als Kapitalwahlrecht bei Rentenbeginn (wirtschaftliche Betrachtung, lediglich Änderung Zahlungsmodus; vgl. BGH, Beschluss vom 28.9.2009, Az. II ZR 12/09)	Nach herrschender Meinung Abfindung bzw. Kapitalzahlung lediglich „Auszahlungsmodalität“, kein Rückwirkungs- bzw. Nachzahlungsverbot		
	Abfindungsklausel zur Abfindung im laufenden Arbeitsverhältnis nicht empfehlenswert		Einzelfallbetrachtung: bei betrieblicher Veranlassung (d.h. Vorliegen objektiver Gründe) zulässig?	Bei betrieblicher Veranlassung, z.B. bei Verkauf (BFH, Urteil vom 28.4.2010, Az. I R 78/08), zulässig	Einzelfallbetrachtung: bei betrieblicher Veranlassung (d.h. Vorliegen objektiver Gründe) zulässig?				
Nicht beh. GGF									

■ nach herrschender Meinung bzw. Rechtsprechung in der Regel nicht möglich
 ■ kritisch bzw. Einzelfallfrage je nach Vorliegen objektiv nachvollziehbarer Gründe
 ■ nach herrschender Meinung bzw. Rechtsprechung in der Regel möglich, sofern korrekte Höhe der Abfindung

verbindliche Auskunft nach § 89 Abgabenordnung mit dem zuständigen Betriebsstättenfinanzamt geklärt werden. Fremde sowie eigene Praxiserfahrungen zeigen jedoch, dass Auskunftersuchen mit hohem Aufwand verbunden sind, vielfach verweigert werden und zudem auch sehr viel Zeit

in Anspruch nehmen können. In jedem Fall empfiehlt es sich daher, bestehende Zusagen zu prüfen und ggf. Abfindungsregelungen noch innerhalb der dargestellten Möglichkeiten aufzunehmen bzw. entsprechend zu korrigieren.

Weiterführende Quellen:

Lammel/Fingerle/Bieniek, Insolvenzschutz der betrieblichen Altersversorgung von GmbH-(Gesellschafter-)Geschäftsführern, Teil 1, GmbH-Stpr 2020, S. 230 ff.; Teil 2, GmbH-Stpr 2020, S. 271 ff.

Ott, Auslagerung einer Pensionszusage auf eine Rentner-GmbH, GmbH-Stpr 2017, S. 129 ff.

Lutz, Die Kapitalabfindung einer betrieblichen Pensionszusage für einen GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer – ein nicht kalkulierbares steuerliches Risiko?, GmbH-Stpr 2022, S. 361 ff.

Anhängige Verfahren rund um die GmbH (& Co. KG) von A bis Z

Welche steuerlichen Rechtsfragen beim BFH zur Entscheidung anstehen

Die Übersicht gibt kurz und prägnant – alphabetisch nach Stichworten geordnet – einen Überblick über wichtige Musterverfahren, soweit diese für die Besteuerung der GmbH (& Co. KG), ihrer Geschäftsführer oder Gesellschafter von besonderem Interesse sind.

Gesellschaften oder Gesellschafter, die sich mit ihrem Finanzamt über eine Rechtsfrage streiten, die bereits Gegenstand eines Musterverfahrens ist, brauchen nicht selbst zu klagen. Legen Sie Einspruch gegen den Steuerbescheid ein und beantragen Sie unter Angabe des Aktenzeichens des Musterverfahrens, Ihr Verfahren ruhen zu lassen, bis das Gericht entschieden hat.

Gewinnt in dem anhängigen Verfahren der Kläger, gewinnt auch der „Trittbrettfahrer“ damit gegenüber seinem Finanzamt. Entsprechendes gilt für Musterprozesse beim Bundesverfassungsgericht oder dem Europäischen Gerichtshof. Die Volltexturteile der Vorinstanzen können Abonnenten unter www.gmbh-datenbank.de kostenlos abrufen.

Stichwort

Fragestellung, BFH-Az. und Vorinstanzen

Bürge, steuerliche Berücksichtigung des Verlustes aus der Inanspruchnahme

1. Kann die Einkünfteerzielungsabsicht im Rahmen der Berücksichtigung eines Verlustes im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 in Verbindung mit Satz 2 und Abs. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) damit verneint werden, dass zum Zeitpunkt des Forderungsübergangs gemäß § 774 Bürgerliches Gesetzbuch eine Erzielung von Kapitaleinkünften von vornherein ausgeschlossen ist?
2. Gilt eine atypisch stille Gesellschaft mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der das Handelsgewerbe betreibenden GmbH als aufgelöst?
3. Führt die Nichtbekanntgabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten zur Anfechtbarkeit des Verwaltungsakts, wenn durch die Anfechtbarkeit eine örtliche Zuständigkeit verneint wird, die dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit zur Ausführung seiner Rechte nimmt?

Az. VIII R 3/23, Finanzgericht (FG) Nürnberg, Urteil vom 18.11.2021, Az. 4 K 519/18

Einlage in Kapitalrücklage, überschuldete GmbH, Gestaltungsmissbrauch

Leistet die Alleingesellschafterin einer überschuldeten und sich in Abwicklung ihres Geschäftsbetriebs befindlichen GmbH eine Einlage in deren Kapitalrücklage mit dem alleinigen Zweck, mit den eingelegten Mitteln die gegenüber der Alleingesellschafterin bestehenden Verbindlichkeiten zu bedienen, und werden die Einlage und die Rückzahlungen der Verbindlichkeiten nur buchhalterisch in einem konzerninternen Verrechnungssystem abgebildet, liegt dann ein Gestaltungsmissbrauch vor, als dessen Folge die Gestaltung wie ein Forderungsverzicht der Alleingesellschafterin zu behandeln ist?

Az. I R 11/22, FG Düsseldorf, Urteil vom 22.12.2021, Az. 7 K 101/18 K, G, F